

**Tabelle der Entgelte für
Praktikantinnen/Praktikanten für Berufe des Sozial-
und des Erziehungsdienstes und für medizinische
Hilfsberufe**

(monatlich in Euro)

Gültig vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004

Für die Berufe	Entgelt	Verheiratenzuschlag
des Sozialarbeiters	1.379,37	66,94
des Sozialpädagogen	1.379,37	66,94
des Heilpädagogen	1.379,37	66,94
der pharm.-techn. Assistentin	1.172,37	63,78
des Erziehers	1.172,37	63,78
der Kinderpflegerin	1.120,05	63,78
des Masseurs und med. Bademeisters	1.120,05	63,78
des Rettungsassistenten	1.120,05	63,78

Stunden- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Praktikanten(innen)

nach § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 22. März 1991 (i.V.m. § 35 Abs. 1 und 3 BAT)

(Spalten 2 bis 11 - Euro-Beträge je Arbeitsstunde)

Gültig vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004

Praktikanten(innen) mit Entgelt von monatlich Euro	Stundenentgelt (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 3 Unter- abs. 1 BAT)	Überstundenentgelt (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT)	Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Sonntagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BAT)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. aa BAT)		Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. bb BAT)		Zeitzuschlag Vorfeiertage Freizeitausgleich Satz 2 E Ostern, Pfingsten (D.-buchst.a)
					ohne Freizeit- ausgleich	bei Freizeit- ausgleich	ohne Freizeit- ausgleich	bei Freizeit- ausgleich	

West

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1.120,05	6,69	8,36	1,67	1,67	9,03	2,34	10,04	3,35	1,
1.172,37	7,00	8,75	1,75	1,75	9,45	2,45	10,50	3,50	1,
1.379,37	8,24	9,89	1,65	2,06	11,12	2,88	12,36	4,12	2,
Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit in der Nacht (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT) beträgt						1,28 Euro			
Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit an Samstagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT) beträgt						0,64 Euro			

Anmerkung:

Die Überstundenentgelte sind auch Berechnungsgrundlage der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach § 8 Abs. 1 TV Prakt i.V.m. § 15 Abs. 6 a und 6 b BAT; das Überstundenentgelt wird für die nach bestimmten Vomhundertsätzen ermittelte Arbeitszeit gezahlt.